

BGer 5P.89/2005 vom 15. April 2005

Bundesgericht, 2005-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.89_2005

FR: TF 5P.89/2005 du 15 avril 2005

IT: TF 5P.89/2005 del 15 aprile 2005

Regeste

Art. 9 BV (Abänderung des Scheidungsurteils) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Wird in der gleichen Sache sowohl Berufung als auch staatsrechtliche Beschwerde erhoben, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden, und der Entscheid über die Berufung ist auszusetzen (Art. 57 Abs. 5 OG). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, anders zu verfahren. Eine Zusammenlegung der beiden Verfahren - wie vom Beschwerdeführer beantragt - ist auf Grund der verschiedenen Anforderungen an die beiden Rechtsmittel und der unterschiedlichen Kognition des Bundesgerichts nicht möglich.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, das Obergericht habe zu Unrecht neue Tatsachen nicht zur Kenntnis genommen. Strittig in diesem Punkt ist die Berücksichtigung zweier Schreiben inklusive Beilagen, die der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. November 2004 bzw. 23. Dezember 2004 dem Obergericht unaufgefordert eingereicht hat. Das Obergericht hat unter Hinweis auf Art. 349 Abs. 3 und 4 ZPO /SH erwogen, auf diese verspätet eingereichten Unterlagen könne nicht mehr abgestellt werden. Es ist in erster Linie eine Frage des kantonalen Prozessrechts, innerhalb welcher Frist neue Vorbringen in das Verfahren eingebracht werden können. Eine willkürliche Anwendung einer konkreten Bestimmung der Zivilprozessordnung des Kantons Schaffhausen, insbesondere von Art. 349 ZPO /SH, rügt der Beschwerdeführer indes nicht (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Damit kann auf die vorliegende Rüge nicht eingetreten werden.

E. 3

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Feststellung des Obergerichts, ein Insolvenzverfahren sage nichts über eine allfällig verschlechterte (finanzielle) Situation aus, sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr gebe es dafür kaum ein geeigneteres Beweismittel als ein Insolvenzverfahren, da die Insolvenz nicht nur behauptet, sondern von einem Gericht festgestellt werde. Im Gegensatz zur Behauptung des Beschwerdeführers hat das Obergericht das in Deutschland über ihn eröffnete Insolvenzverfahren nicht als irrelevant angesehen. Es hat dieses bei der Frage, ob sich die wirtschaftliche Lage erheblich und dauerhaft verschlechtert hat, nur nicht als allein massgebend erachtet, sondern auch darauf abgestellt, ob der Beschwerdeführer eine Erwerbstätigkeit aufnehmen könne, um seinen familienrechtlichen Pflichten nachzukommen. Inwiefern es gegen das Willkürverbot verstösst, wenn das Obergericht auch die Möglichkeit des Beschwerdeführers, eine Arbeitsstelle zu finden, in seinen Entscheid miteinbezogen hat, legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar. Allein die blosser Behauptung, das im Januar 2002 eröffnete

Insolvenzverfahren weise seine schlechte finanzielle Situation ausreichend nach, reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass die gegenteilige Schlussfolgerung des Obergerichts willkürlich ist. Die Ausführungen des Beschwerdeführers gehen nicht über appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil hinaus, so dass mangels rechtsgenügender Begründung insoweit nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f. ; 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f.).

E. 4

Schliesslich bezeichnet der Beschwerdeführer die Höhe des vom Obergericht angenommenen hypothetischen Einkommens als willkürlich. Das Obergericht hat auf das letzte vom Beschwerdeführer erzielte Einkommen abgestellt und dieses auf ein 100 % Pensum hochgerechnet. Weiter hat es ausgeführt, weshalb es die bisherigen Bemühungen des Beschwerdeführers, eine Arbeitsstelle zu finden, als zu wenig intensiv qualifiziert. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, sondern verweist nur auf sein Alter und das Insolvenzverfahren. Damit kann auch auf diese ungenügend begründete Rüge nicht eingetreten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 5

Dementsprechend kann auf die staatsrechtliche Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er schuldet der Beschwerdegegnerin allerdings keine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

E. 6

Der Beschwerdeführer hat für das bundesgerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Diese ist einer Partei zu bewilligen, die bedürftig und deren Sache nicht aussichtslos ist (Art. 152 Abs. 1 OG). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 125 II 265 E. 4b S. 275 ; 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.). Im vorliegenden Fall konnte auf Grund der mangelhaften Begründung überhaupt nicht auf die staatsrechtliche Beschwerde eingetreten werden. Damit haben die Verlustgefahren von vornherein überwogen, so dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.